

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 23/018/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau Bearbeiter/in: Saß, Oliver	Datum: 29.10.2019 Az.: 23-3/B227/OS
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	25.11.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2019	Beschluss

Umstufung der B227 zur Kreisstraße im Bereich der Stadt Heiligenhaus

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Bundesstraße 227 soll im Bereich der Stadt Heiligenhaus von Netzknoten 4607 044 bis Abs. 7 Stationierung 2+354 (Südring) zur Gemeindestraße und von Abs. 7 Stationierung 2+354 bis Abs. 8 Stationierung 1+079 (Velberter Straße) und Abs. 10 Stationierung 1+736 bis Netzknoten 4607 067 (Pinner Straße) zur Kreisstraße abgestuft werden.

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau
Bearbeiter/in: Saß, Oliver

Datum: 29.10.2019
Az.: 23-3/B227/OS

Umstufung der B227 zur Kreisstraße im Bereich der Stadt Heiligenhaus

Anlass der Vorlage:

Bundesstraße 227 in Heiligenhaus – Abstufung in Teilbereichen zur Kreisstraße

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Verkehrsfreigabe der Bundesautobahn 44 Abs.Nr. 32,2 (AS Hetterscheid –AS Heiligenhaus) ist für die B227 im Bereich Heiligenhaus die Verkehrsbedeutung als Bundesfernstraße entfallen.

Durch diese geänderte Verkehrsbedeutung ist die B227 im Verlauf der Straße Südring in Heiligenhaus (Netzknoten 4607 044 bis Abs. 7 Stationierung 2+354) zur Gemeindestraße abzustufen.

Zur Aufrechterhaltung eines Straßennetzes klassifizierter Straßen ist der Bereich Velberter Straße (Abs. 7 Stationierung 2+354 bis Abs. 8 Stationierung 1+079) und Pinner Straße (Abs. 10 Stationierung 1+736 bis Netzknoten 4607 067) zur Kreisstraße abzustufen.

Die wesentliche Änderung der Verkehrsbedeutung unter Beachtung der Ausführungen des § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 8 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) machen eine Umstufung erforderlich. Die Umstufung verfügt die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist in NRW das für das Straßenwesen zuständige Ministerium, vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht NRW.

In die Baulast des Kreises gehen somit ein Straßenzug über mit einer Gesamtlänge von ca. 3.400m Fahrbahn, ca. 2.551m an Rad- und Gehweg und 10 Lichtsignalanlagen. Weitere Anlagen wie Beleuchtung, Kanäle und Stützbauwerke gehen ebenfalls in die Baulast des Kreises über.

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast, wie durch die erforderlich werdende Abstufung, bestimmt § 10 Abs. 1 StrWG NRW, dass das Eigentum des bisherigen Trägers entschädigungslos auf das Eigentum des neuen Trägers der Straßenbaulast übergeht. Durch diese Maßnahme ergibt sich eine Wertveränderung aus dem Zugang von Anlagevermögen.

Die Höhe des Bilanzzuganges kann derzeit noch nicht ausgewiesen werden, da hierzu eine Begehung und Bewertung notwendig ist.

In Abstimmung mit der Stadt Heiligenhaus wird ein Umstufungstermin zum 01.07.2020 favorisiert. Eine entsprechende Anfrage ist an das Ministerium – über die Straßenbauverwaltung – ergangen. Eine abschließende Antwort lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Die Veränderung ist dem beigefügten Übersichtslageplan zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Zur Feststellung des Wertes und des Zustandes des Straßenzuges muss zunächst eine Begehung stattfinden. Im Anschluss kann der Wert des Straßenzuges ermittelt und die finanziellen Auswirkungen (Höhe des Anlagenzugangs) eingeschätzt werden. Bei einem Wechsel der Straßenbaulast, wie durch die erforderlich werdende Abstufung, bestimmt § 10 Abs. 1 StrWG NRW, dass das Eigentum des bisherigen Trägers entschädigungslos auf das Eigentum des neuen Trägers der Straßenbaulast übergeht. Der bisherige Träger der Straßenbaulast (Bund) steht dafür ein, dass die Straße sich in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäß unterhaltenden Zustand befindet. Somit steht fest, dass vorerst keine finanziellen Mittel benötigt werden.

Der Kreis bevorzugt diejenige Variante des Übergangs, bei der eventuell noch zu beseitigende Schäden vom derzeitigen Baulastträger saniert werden. Im Gegensatz dazu ist es vielerorts üblich, die Straße mit den nötigen Mitteln zu übergeben. Der neue Träger muss dann selber sanieren. Dies ist für den Kreis derzeit aus Gründen der personellen Kapazitäten nur sehr schwer zu erbringen.

Personelle Auswirkung

Die Abstufung des Straßenzuges in die Baulast des Kreises hat ebenfalls personelle Auswirkungen, deren Größenordnungen derzeit noch nicht abzusehen sind. Für den Stellenplan 2020 des Kreises erfolgt derzeit jedoch keine Berücksichtigung.

Auswirkung auf Kennzahlen

Mit der Abstufung der B 227 im Ortsbereich der Stadt Heiligenhaus in Teilbereichen zu einer Kreisstraße geht in die Baulast des Kreises Mettmann ein Straßenzug über. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die bestehenden Kennzahlen. Die Anzahl der Lichtsignalanlagen von bisher 37 erhöht sich um 10 Lichtsignalanlagen auf 47, die Länge der Kreisstraßen von bisher 91,92 km erhöht sich um ca. 3,4 km auf 95,32 km, sowie die Länge der Rad- und Gehwege von bisher 107,40 km um ca. 2,55 km auf 109,95 km.

Anlage

Umstufungskonzept B227 im Bereich der Stadt Heiligenhaus